

Werk

Titel: Das Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- u. Krankenversicherung in ...

Autor: Aschrott, P. F.

Ort: Jena

Jahr: 1887

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0049|log65

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IV.

**Das Projekt einer allgemeinen obligatorischen
Alters- u. Krankenversicherung in England.**

Von

Amtsrichter Dr. P. F. Aschrott.

I.

Während der letzten Jahre ist in England ein Umschwung in den sozialen Ideen eingetreten, welcher in Deutschland bisher wenig Beachtung gefunden hat ¹⁾. Der Umschwung zeigt sich zunächst in der wissenschaftlichen Litteratur; es sind v. a. zwei mit lebhaftem Beifalle aufgenommene Werke: Francis C. Montague, *the limits of individual liberty*, London 1884 und W. Cunningham, *Politics and Economics*, Cambridge 1884, in welchen Ansichten über die Berechtigung eines staatlichen Eingreifens in die sozialen Verhältnisse vertreten werden, wie sie im wesentlichen mit den Grundsätzen der sogen. Deutschen Kathedersozialisten übereinstimmen ²⁾.

Diese Anschauungen, welche mit demjenigen, was man in England bisher fast als unumstößliche Wahrheit betrachtet hat, in schroffstem Widerspruch stehen, sind nun aber nicht auf die wissenschaftlichen Kreise beschränkt geblieben, sondern machen sich auch im Parlamente mit immer größerer Macht geltend. Es stehen insbesondere zwei leitende Staatsmänner, Lord Salisbury und Lord Randolph Churchill, der neuen Auffassung von der staatlichen Wirkungssphäre nahe.

Am 31. Juli 1885 hat im House of Lords eine nach dieser Richtung hin sehr interessante Debatte stattgefunden. Earl of Wemyss,

1) Nasse in den Preuß. Jahrb. Band 57 Heft 5 „Entwicklung und Krisis des wirtschaftlichen Individualismus in England“ und Baernreither „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht“ Tübingen 1886 Bd. I gehen, wenn auch nur kurz, darauf ein.

2) Als weitere, einer ähnlichen Richtung angehörige Werke seien erwähnt John Rae, *Contemporary socialism*. London 1884. William Watt, *Economic aspects of recent legislation*. London 1885 (Newmarch Memorial Prize Essai).

ein noch ganz auf dem Boden der Manchesterpartei stehender Lord, zog in einer Rede, auf welche er sich nach seinen eigenen Angaben 5 Monate lang vorbereitet hatte, gegen die neue gefährliche Doktrin, welche er als „socialism of the chair“ oder „socialism of the professor“ bezeichnete, in energischer Weise zu Felde. Nachdem der edle Lord seine Rede beendet hatte, erhob sich sofort Lord Salisbury, um unter lebhaftem Beifall zu erklären, daß ihn die Bezeichnung als Sozialist nicht zurückschrecken könne, wenn es sich darum handle, staatliche Maßregeln zum Besten der niederen Volksschichten durchzuführen, welche nicht in genügender Weise im stande seien, sich selbst zu helfen. Lord Salisbury kam dabei insbesondere auf die Vorschläge zurück, welche er für ein staatliches Eingreifen zur Herbeiführung der Verbesserung der Arbeiterwohnungen mehrfach gemacht hat.

Und in der That geben gerade die Maßregeln, welche auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsgesetzgebung vorgeschlagen und zum Teil auch gesetzlich sanktioniert worden sind, ein klares Bild von dem Kampfe, welcher bezüglich des Umfangs der staatlichen Thätigkeit in England entbrannt ist¹⁾. Die neue Auffassung, welche dem Staate mit Rücksicht auf die schwächeren Glieder des Gemeinwesens das Recht und die Pflicht zuspricht, die Freiheit des Einzelnen und die Rechte des Eigentums so weit einzuschränken, als es das Interesse der Gesamtheit erfordert, hat sich hier in immer umfassenderem Maße Geltung verschafft, allein es ist der alten Doktrin des *laissez faire* doch gelungen, die neuen Maßregeln mit so vielen Kautelen zu umgeben, daß ihre praktische Wirksamkeit eine sehr beschränkte geblieben ist.

Die leitenden englischen Staatsmänner sind in der letzten Zeit zu sehr mit der irischen Frage in Anspruch genommen gewesen, um ihre ganze Kraft der vollen Durchführung der von ihnen für richtig erkannten sozialen Maßregeln zu widmen; sie haben sich deshalb mit halben Maßregeln, mit Kompromissen begnügen müssen. Die gesamte englische soziale Gesetzgebung der letzten Jahre charakterisiert sich als ein Kompromisswerk, welches, theoretisch betrachtet, mit der alten Doktrin des *laissez faire* bricht, aber vom praktischen Standpunkte aus noch recht viel zu wünschen übrig läßt.

Von großer Bedeutung für den Umschwung in den sozialen Ideen Englands sind die durch die eiserne Energie des deutschen Reichskanzlers in so überraschend schnellem Tempo durchgeführten sozialen Reformen in Deutschland gewesen. Diesen Reformen ist in England die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden, und leitende englische Staatsmänner haben sich bei ihren Vorschlägen in sozialer Richtung vielfach auf die Autorität des deutschen Reichskanzlers berufen²⁾. Es

1) Ich habe hierauf bereits in meinem Aufsätze über die englische Wohnungsgesetzgebung in Schmollers Jahrbuch Jahrgang IX S. 865 ff. (cf. insbes. S. 873) aufmerksam gemacht.

2) Auf der im Januar 1885 stattgehabten Industrial Remuneration Conference leitete der Vorsitzende Sir Charles Dilke die Versammlungen mit einer Rede ein, in welcher er

ist ein für jeden Deutschen erhebender Anblick, zu sehen, wie die deutschen Maßregeln in England, dem gegenüber Deutschland bisher gerade in Bezug auf die sozialen Verhältnisse die Rolle des Lernenden und Empfangenden eingenommen hatte, allgemeine Beachtung finden und vielfach direkt zur Nachachtung empfohlen werden.

Auf keinem Gebiete dürfte jedoch das deutsche Beispiel von so durchschlagendem Einflusse gewesen sein, als auf demjenigen der Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Als im März 1864 der damalige Schatzkanzler Gladstone eine Bill einbrachte, durch welche im Anschlusse an die Postsparkassen eine staatliche Lebens- und Rentenversicherung eingeführt werden sollte, erhob sich ein wahrer Entrüstungsturm gegen eine derartige staatliche Thätigkeit. Trotz glänzender Verteidigung gelang es Gladstone, die Bill nur in wesentlich abgeschwächter Form durchzubringen¹⁾. Die zulässige Höhe der Lebensversicherung wurde auf nicht unter 20 £ und nicht über 100 £ festgesetzt und durch die so gezogenen Maximal- und Minimalgrenzen verhindert, daß die staatliche Lebensversicherung den sich regelmäßig mit größeren Summen befassenden Privatversicherungsgesellschaften oder den sich in kleineren Summen haltenden Lebensversicherungen der friendly societies eine irgendwie erhebliche Konkurrenz schaffe. Der Wirkungskreis der staatlichen Lebensversicherung wurde hierdurch auf die kleine Mittelklasse, insoweit dieselbe nicht den Arbeiterverbänden angehört, beschränkt und auch hier noch durch die Bestimmung eingeengt, daß die Lebensversicherung erst vom 16. Lebensjahre ab zulässig sein sollte, während die englische Sitte dahin geht, vorzugsweise kleine Kinder in Lebensversicherungen einzukaufen.

Infolge all dieser der Gladstone'schen Bill hinzugefügten Beschränkungen blieb das sogen. Government Annuity-System ohne alle Bedeutung. Als nun aber im Anfange dieses Jahrzehntes die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens in Deutschland in lebhaftere Erörterung gezogen wurde, da nahm man auch in England die ursprüngliche Gladstone'sche Idee wieder auf und ohne große Schwierigkeit gelang es, im Jahre 1882 ein Gesetz — 45 a. 56 Vict. c. 51 — durchzubringen, durch welches die Mehrzahl der einschränkenden Bestimmungen aufgehoben wurde: das zulässige Alter für die Lebensversicherung wurde auf 5 Jahre herabgesetzt, die Minimalgrenze der Versicherung wurde ganz beseitigt, und es wurden eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, welche die staatliche Versicherung als besonders vorteilhaft erscheinen ließen²⁾.

eine Reihe von Stellen aus Parlamentsreden des Fürsten Bismarck wörtlich zitierte als „words which we might take here as our text“ cf. meinen Bericht über diesen Kongreß in Schmollers Jahrbuch Jahrgang IX S. 649 ff.

1) Cf. die besonders interessante Debatte v. 7. März 1864 in Hansard III S. vol. 173. Das Gesetz selbst wird zitiert als 27 a. 28 Vict. c. 43.

2) Neben Erleichterungen bezüglich der Einzahlung der Prämien und der Auflösung der Versicherungsverträge ist v. a. die Bestimmung bemerkenswert, daß bei Lebensversicherungen bis zu 25 £ von der Beibringung eines ärztlichen Attestes über den Ge-

Gab sich schon hierin der im wesentlichen durch deutsche Ideen beeinflusste Umschwung der Anschauungen kund, so erfolgte im Jahre 1885 ein weiterer, noch viel beachtenswerterer Schritt, für welchen die inzwischen in Deutschland eingeführten sozialen Reformen direkt maßgebend waren.

Wenn jemand vor einem Menschenalter in England die Idee einer staatlichen Zwangsversicherung angeregt haben würde, so wäre er sicherlich von niemandem ernst genommen worden. Im Jahre 1885 gelang es unter dem moralischen Eindrucke, welchen die Einführung einer deutschen obligatorischen Arbeiterversicherung hervorgerufen hatte, dem Projekte einer allgemeinen staatlichen Zwangsversicherung im englischen Parlamente derartig Beachtung zu verschaffen, daß sich das Parlament zur Einsetzung einer besonderen Kommission behufs Beratung dieser Frage (Select-Committee on National Provident Insurance) entschloß.

Auf Ersuchen dieser Kommission wurde ich von Sr. Exzellenz dem Herrn Justizminister ermächtigt, derselben über das deutsche System der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung Auskunft zu geben. Die Parlamentskommission ist in den Jahren 1886 und 1887 zur Fortsetzung der Beratungen erneuert worden und hat nach eingehenden Untersuchungen nunmehr im August 1887 ihren Schlußbericht erstattet.

Im Anschlusse an denselben will ich im folgenden versuchen, den deutschen Leser mit dem Projekte selbst und mit den darüber vor der Parlamentskommission stattgehabten Erörterungen bekannt zu machen.

II.

Der Vater des Projektes einer allgemein obligatorischen Versicherung für den Krankheitsfall und für das Alter ist ein englischer Geistlicher William Lewery Blackley, Vikar von King's Somborne zu Stockbridge in Hampshire und Ehrendomherr von Winchester.

Blackley geht bei seinem Projekte, welches er zuerst im November 1878 in der Nineteenth Century entwickelte und seitdem in zahlreichen Aufsätzen ausgeführt hat¹⁾, von folgenden Erwägungen aus.

sundheitszustand Abstand genommen wird. Gegen Betrug ist hier nur die eine Vorkehrung getroffen, daß die Versicherungssumme nicht zur Auszahlung gelangt, falls der Tod innerhalb eines Jahres nach Eingehung der Versicherung eintritt.

1) Der Artikel in der Nineteenth Century ist überschrieben „National Insurance.“ Unter den zahlreichen späteren Aufsätzen seien besonders angeführt „Compulsory Providence“ in der Contemporary Review vom Juli 1879; „The House of Lords and National Insurance“ in der Nineteenth Century vom Juli 1880; „English Pauperism, its Wrong and Remedy“ in Fraser's Magazine vom Oktober 1880; „The Post Office and its Aid to Thrift“ in der Contemporary Review vom Mai 1881; „Finance of National Insurance“ im National Providence Reporter vom Oktober 1884. — Blackley hat sodann eine Sammlung von Artikeln unter dem Titel „Prevention of Pauperism“ London 1883 und „English Thrift and Independence“ London 1884 erscheinen lassen. — Zu den Anhängern des Blackleyschen Projektes gehört besonders der Earl of Carnarvon, welcher für dasselbe

Es sei eine bedauerliche Thatsache, daß eine so große Zahl von Leuten bei eintretender Krankheit und Altersschwäche der öffentlichen Unterstützung anheimfielen, obwohl dieselben meistens seiner Zeit vollkommen die Mittel besessen hätten, selbst für die Tage der Arbeitsunfähigkeit Vorsorge zu treffen. Diese Thatsache sei für die Betroffenen wie für die übrige Bevölkerung bedauerlich. Die Mehrzahl der Leute, welche wegen unterbliebener eigener Vorsorge die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen müßten, hätten selbst das Gefühl, daß sie sich hiermit einer Art *capitis diminutio* unterwürfen, und sie empfänden es alsdann auf das Schmerzlichste, daß sie dieser Entehrung nicht durch eigene Vorsorge vorgebeugt hätten. Auf der andern Seite erscheine es als eine Härte, daß die vorsorglichen und sparsamen Glieder des Gemeinwesens den Lebensunterhalt für die Leichtsinigen in der Gestalt der Armensteuer bestreiten müßten, und diese Härte würde besonders schwer von den auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen empfunden, welche durch die Armengesetze gezwungen seien, für andere zu sorgen, während sie selbst bei ihren geringen Mitteln auf das Äußerste sparsam sein müßten, um für ihre eigene Zukunft in genügender Weise Vorsorge zu treffen.

Daß dieser Zustand in England existiere, sei zum Teil auf die englische Armengesetzgebung zurückzuführen. Nach derselben könne jeder mit unbedingter Sicherheit darauf rechnen, im Falle seiner Bedürftigkeit das zum Lebensunterhalte Notwendige aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Hierauf verlasse sich ein großer Teil der Bevölkerung und nähme davon Abstand, selbst rechtzeitig für die Tage der Krankheit und des Alters zu sorgen. Sodann fehle es aber auch für diejenigen, welche an sich geneigt wären, vorsorgliche Maßregeln zu treffen, an einer genügenden Möglichkeit hierfür, und v. a. mangle das Vertrauen, daß die getroffenen Maßregeln wirklich geeignet seien, den Betroffenen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine würdige Existenz zu sichern.

Als Vorsorge für den Krankheitsfall käme für die arbeitenden Klassen heutigen Tages in erster Linie der Beitritt zu einer *friendly society* in Betracht.

Die *friendly societies* seien nun aber noch gar nicht überall im Lande verbreitet, und insbesondere der ländlichen Bevölkerung fehle heutigen Tages vielfach noch die Möglichkeit, einer derartigen Kasse beitreten zu können. Sodann lasse die mangelnde Zentralisation der *friendly societies* vielen Arbeitern, welche zu einem häufigen Domizilwechsel gezwungen seien, den Beitritt zu einer solchen Kasse unthunlich erscheinen, da ja im Falle eines Domizilwechsels die Mitgliedschaft aufhöre und damit die erstrebten Vorteile wieder fortfielen. In noch höherem Maße würden die Arbeiter von dem Beitritt zu einer *friendly society* durch die Besorgnis abgehalten, daß sie nicht im stande sein würden, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig pünktlich einzuzahlen. Die Erfah-

in einem Artikel „A few more words on National Insurance“ in der *Nineteenth Century* vom September 1880 eingetreten ist.

rung, daß viele ihrer Genossen, welche Jahre lang einer Hilfskasse angehört hätten, durch mißliche Umstände an der Fortzahlung der Beiträge gehindert und dann all' ihrer mühsam gemachten Ersparnisse verlustig gegangen seien, führe bei vielen Arbeitern naturgemäß zu einem Fernbleiben von den friendly societies.

Ja, wenn man die Dinge unparteiisch betrachte, so dürfe man sich nicht darüber wundern, daß die Zahl der Mitglieder der friendly societies keine größere sei. Es sei eine notorische Thatsache, daß die Mehrzahl dieser Hilfskassen insolvent seien; die Verhältnisse hätten sich zwar in den letzten Jahren gebessert, seien aber immer noch traurige. Es vergehe kaum ein Monat, wo nicht die eine oder andere Kasse zusammenstürze und die Mitglieder ihre mühsam gemachten Ersparnisse verlören. In jedem workhouse könne man Leute antreffen, welche Mitglieder von friendly societies gewesen und lediglich durch den Zusammensturz ihrer Kasse in ihre jetzige traurige Lage gekommen seien. Der gewöhnliche Mann sei nun gar nicht im Stande sich ein richtiges Urteil darüber zu bilden, ob die Verhältnisse einer Hilfskasse, welcher er beitreten wolle, gesunde seien oder nicht, und es sei daher naturgemäß, daß schlechte Erfahrungen, welche bei einer Kasse gemacht worden seien, generalisiert würden und damit die ganze Institution schädigten.

Noch schlimmer stände es aber mit der Möglichkeit, für das Alter Vorsorge zu treffen. Die friendly societies hätten die Altersversicherung überhaupt noch fast gar nicht in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen. Was von den trade-unions in dieser Richtung geschähe, käme wenig in Betracht, weil diese Arbeiterverbände nur für die Elite des Arbeiterstandes da seien. Die staatliche, bei den Postanstalten eingerichtete Altersversicherung endlich habe infolge der von dem Gesetze gegebenen Beschränkungen (conf. oben) bisher eine größere Wirksamkeit nicht entfalten können. Man dürfe von dieser letzteren Einrichtung aber auch für die Zukunft nicht allzuviel erwarten. Die große Masse des Arbeiterstandes würde sich nicht dazu entschließen, zu zwei verschiedenen Institutionen Beiträge zu leisten, und würde, wenn sie vor die Frage gestellt sei, ob sie für den Krankheitsfall oder für die Tage des Alters Vorsorge treffen solle, zweifellos das erstere thun. Die Gefahr, krank zu werden und dadurch eine Unterstützung zu bedürfen, schwebe den meisten als leicht eintretende Möglichkeit vor, während der Gedanke an das Alter und die dann vorhandene Bedürftigkeit dem größeren Teile des Arbeiterstandes ferner liege, weil derselbe meistens gar nicht erwarte, alt zu werden, und auch in der That nur relativ selten ein hohes Alter erreiche.

Die vorstehenden Erwägungen dienen Blackley nun gleichzeitig als die Basis, auf welcher er seinen eigenen Vorschlag aufbaut. Blackley geht davon aus, daß die Altersversicherung mit der Krankenversicherung verbunden sein müsse. Es rechtfertige sich dies auch aus der praktischen Erwägung, daß es bei Leuten in höherem Alter

schwer sei, im Einzelfalle festzustellen, ob einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit eine eigentliche Krankheit zu Grunde läge oder ob dieselbe auf allgemeine Altersschwäche zurückzuführen sei. Da man nun aber nicht darauf rechnen könne, daß die große Masse der Bevölkerung sich freiwillig zu einer Versicherung für den Krankheits- und Altersfall entschließen würde, so müsse man diese Versicherung obligatorisch machen. Wie man jetzt in England nach langjährigem Kampfe die Schulpflicht eingeführt habe, so werde man sich allmählich auch mit dem Gedanken der Versicherungspflicht befreunden.

Diese Versicherungspflicht müsse eine allgemeine sein. Die Versicherungspflicht als *beneficium odiosum* für eine einzelne Klasse der Bevölkerung einzuführen, würde um so weniger rationell sein, als auch der besser Situierte durch Unglück, falsche Spekulationen etc. in die Lage kommen könnte, in seinen alten Tagen oder bei eintretender Krankheit hilfsbedürftig zu werden. Es müsse als eine allgemeine sittliche Pflicht angesehen werden, daß ein jeder rechtzeitig für den Fall, daß er durch Krankheit oder Altersschwäche hilfsbedürftig würde, Vorsorge träge, und aus diesem Grunde sei es gerechtfertigt, die Versicherungspflicht zu einer allgemeinen zu machen, unabhängig davon, wie groß die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im Einzelfalle sei.

Man dürfe aber die Versicherungspflicht nur für bestimmte Lebensjahre einführen und müsse dabei berücksichtigen, daß es für einen Unverheirateten viel leichter sei, von seinem Erwerbe den für die Versicherung erforderlichen Beitrag zurückzulegen, als für eine Person, welche von ihrem Erwerbe eine Familie zu ernähren habe. Die bei den bisherigen Versicherungen so häufig vorkommende traurige Erscheinung, daß ein Versicherungsnehmer durch mißliche Umstände verhindert werde, seinen Beitrag regelmäßig zu zahlen, und dann durch seine Säumnis der Versicherung ganz verlustig gehe, würde im wesentlichen vermieden werden, wenn man die Versicherungspflicht auf das Lebensalter von 18–21 Jahren beschränke, in welchem regelmäßig volle Erwerbsfähigkeit vorhanden sei und der einzelne nur für sich allein zu sorgen habe. Wenn so die Versicherungspflicht auf eine einzelne Altersklasse beschränkt bliebe, so sei auch keine Gefahr vorhanden, daß durch die Versicherungspflicht der Arbeitslohn eine dauernde Einbuße erfahre.

Für die Zwangsversicherung werde weder ein Staatszuschuß noch eine Staatsgarantie in Anspruch genommen. Doch sollten die Postanstalten als Zahlungsstellen für die Einzahlung der Beiträge und für die Auszahlung der Versicherungssummen benutzt werden.

Der Vorschlag, welchen Blackley auf dieser Basis für die sogen. National Insurance macht, ist nun im einzelnen folgender.

Jedes Individuum, ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse und des Geschlechtes, soll gesetzlich verpflichtet sein, bis zum vollen-

deten 21. Lebensjahre eine Gesamtsumme von 10 £ bei einer Postanstalt als Beitrag zu der allgemeinen Nationalversicherungsgesellschaft — National Club — einzuzahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 18. Lebensjahre und die Zahlung kann sowohl auf einmal als in Teilbeträgen erfolgen.

Für die gegen Lohn beschäftigte Bevölkerung soll der Arbeitsgeber vom 18. Lebensjahre ab einen wöchentlichen Abzug vom Lohne in Höhe von 1 Schilling 3 Pence machen bis zur Volleinzahlung von 10 £, welche durch Ausstellung eines Club-Ticket dargethan wird. Der Arbeitsgeber ist mit seinem eigenen Vermögen für die Einzahlung dieses Lohnabzuges bei der Postanstalt verpflichtet. Die Postanstalt stellt für jeden Arbeitnehmer ein Buch aus, in welchem die einzelnen Einzahlungen eingetragen werden. Der Arbeitsgeber hat, sobald er einen Arbeiter, welcher noch kein Club-Ticket besitzt, in Arbeit nimmt, sich das Buch aushändigen zu lassen und die Einzahlungen so lange zu leisten, bis dieselben den Betrag von 10 £ erreichen. Falls bei vollendetem 21. Lebensjahre diese Gesamtsumme noch nicht eingezahlt ist, so sind die Lohnabzüge fortzusetzen, und es kommen zugleich für die erst später eingezahlten Beiträge Verzugszinsen nach näheren, von dem Postamte aufzustellenden Tabellen in Berechnung.

Für die übrige Bevölkerung erfolgt, falls die Einzahlung von 10 £ nicht bis zum 21. Lebensjahre geschehen ist, die zwangsweise Einziehung in derselben Weise wie bei rückständigen Steuern.

Der Inhaber eines Club-Ticket ist nun auf Grund desselben zu einer Krankenunterstützung von 8 Schilling per Woche und vom 70. Lebensjahre ab zu einer Altersunterstützung von 4 Schilling wöchentlich berechtigt. Er erhält diese Beträge bei jeder Postanstalt gegen Vorzeigung des Ticket, bei der Krankenunterstützung unter gleichzeitiger Einreichung eines ärztlichen Attestes. Das Krankengeld wird jedoch nur an diejenigen gezahlt, welche durch die Krankheit verhindert sind Lohn zu erwerben; es ist deshalb bei der Einforderung desselben eine diesbezügliche Bescheinigung des bisherigen Arbeitsgebers miteinzureichen. Personen, die unmittelbar vor der Erkrankung zu den Lohnarbeitern nicht gehört haben, sind vom Empfang der Krankenunterstützung ausgeschlossen. Bei der Altersunterstützung wird zwar eine derartige Einschränkung nicht gemacht; Blackley setzt jedoch voraus, daß Personen der besseren Stände und überhaupt alle Bemittelten die Altersunterstützung nicht in Anspruch nehmen werden.

An jedem Orte wird nach allgemeinem Stimmrechte ein local board gewählt, welches darüber zu wachen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der National Insurance innegehalten werden. Aus den local boards wird ein central board in London gebildet, welchem die Verwaltung der eingezahlten Versicherungssummen und die Verrechnung mit dem Generalpostamte obliegt. Blackley setzt voraus, daß es diesem central board möglich sei, die Gelder mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 4% anzulegen.

Dies sind die wesentlichsten Grundzüge des von Blackley vorge schlagenen Projektes einer allgemeinen obligatorischen Kranken- und Alters-Versicherung. Blackley ist seit Ende des Jahres 1878 unermüdlich in Wort und Schrift für das Projekt eingetreten. Anfangs ward dasselbe als eine Utopie betrachtet; erst allmählich und unter dem deutlich erkennbaren Einflusse der in Deutschland zur Einführung gelangten obligatorischen Arbeiterversicherung vermochte Blackley die allgemeine Aufmerksamkeit in ernster Weise auf sein Projekt zu lenken. Das Projekt fand in allen Schichten der englischen Gesellschaft Anhänger.

Es bildete sich eine besondere Gesellschaft, um die öffentliche Meinung für das Projekt zu gewinnen, die National Providence League, an deren Spitze bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode Lord Shaftesbury stand. Diese Gesellschaft giebt eine Vierteljahrsschrift, National Providence Reporter, heraus, veranstaltet öffentliche Versammlungen zur Besprechung des Projektes, verbreitet Flugblätter, welche in sehr geschickter populärer Weise die Vorteile des Projektes auch dem gewöhnlichen Manne vor Augen führen etc. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft hat außerordentlich schnell zugenommen. Zu dem Vorstande derselben gehören jetzt neben zahlreichen Parlamentsmitgliedern und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten die Bischöfe von Winchester, Nottingham und Truro und Kardinal Manning.

Im englischen Parlamente wurde das Projekt wiederholentlich zur Sprache gebracht und endlich im Jahre 1885, wie schon erwähnt worden ist, eine besondere Kommission zur Beratung desselben eingesetzt. Das Projekt ist in dieser Kommission von allen Seiten beleuchtet und vielfach auf das heftigste angegriffen worden. Auf einzelne Angriffe hat Blackley in einem besonderen, dem Kommissionsberichte beigefügten Aufsätze erwidert, so daß sich wohl alle Argumente, welche pro und contra vorgebracht werden können, in diesen Parlamentspapieren¹⁾ vorfinden.

III.

Gegen die Auffassung Blackley's, welche die Unterlage seines Projektes bildet: — daß nämlich gegenwärtig in England nicht in dem Maße für den Alters- und Krankheitsfall Vorsorge getroffen werde, wie dies nach der materiellen Lage der Bevölkerung möglich sei, und daß für diese nach vielfacher Richtung hin beklagenswerte Thatsache die englische Armengesetzgebung und der unbefriedigende Zustand der friendly societies eine Hauptschuld treffe — werden keinerlei irgend erhebliche Einwendungen vorgebracht. Und in der That wird dasjenige, was Blackley über die gegenwärtige Lage der Dinge und deren Reformbedürftigkeit ausführt, wenn die Darstellung auch in manchen Punkten in etwas zu grellen Farben gehalten ist, doch im großen und ganzen als richtig anerkannt werden müssen.

¹⁾ Reports from the Select Committee on National Provident Insurance; together with the proceedings of the Committee, minutes of evidence etc. London, 1885, 1886, 1887.

Ich habe in meinem Buche über das englische Armenwesen¹⁾ als einen Hauptvorzug desselben hervorgehoben, daß jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äußersten Not unbedingt geschützt ist, und daß die Überzeugung hiervon und von der ferneren Thatsache, daß die Unterstützung auf das Minimum desjenigen, was zum Lebensunterhalte erforderlich erscheint, beschränkt bleibe, eine allgemeine ist. Ich habe sodann weiter betont, daß das englische System mit Recht dahin strebe, mit der Unterstützung persönliche Einschränkungen für den Empfänger zu verbinden, welche denselben veranlassen sollen, nach Möglichkeit selbst für den Fall der Hilfsbedürftigkeit Vorsorge zu treffen. Ich habe aber auch nicht unerwähnt gelassen, daß dies Streben nur bei den Arbeitsfähigen, bei welchen das sogen. Workhouse-Test streng zur Durchführung gebracht werden kann, von durchschlagendem Erfolge begleitet ist, während insbesondere bei den armen Kranken schon aus Humanitätsrücksichten an dem Principe, Unterstützung nur in der Gestalt der Unterbringung in ein Workhouse zu gewähren, nicht festgehalten werden kann und bei alten Leuten, welche gar nicht — oder nur noch im beschränkten Maße — arbeitsfähig sind, das Workhouse sich ganz von selbst zu einem Alms house umwandelt. Die auf diese Weise zu Tage tretenden Schattenseiten des englischen Armenwesens müssen eben bei den vielen Vorzügen desselben mit in Kauf genommen werden. Eine richtige Armenpolitik muß sich daher bemühen, durch möglichste Erleichterung der Selbstfürsorge und durch Anregung zur Ausbreitung derselben ein Korrektiv für das Armenwesen zu schaffen.

Als ein solches Korrektiv werden nun mit Recht v. a. die friendly societies angesehen²⁾. Allein diese Hilfskassen erfüllen in ihrer gegenwärtigen Verfassung die ihnen hiernach zufallende Aufgabe nur in unvollkommenem Maße.

Die schweren Vorwürfe, welche Blackley gegen die friendly societies erhoben hat, sind von der Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, und die Hilfskassen selbst haben sich bemüht, möglichst großes Material herbeizuschaffen, um den gegen sie erhobenen Angriff abzuwehren.

Aus diesem Materiale wird nun allerdings jeder Unparteiische entnehmen müssen, daß diese Institution gerade innerhalb des letzten Jahrzehntes erhebliche Verbesserungen erfahren hat. Seitdem die Königliche Kommission im Anfange der 70er Jahre die zahlreichen Schäden der friendly societies offen aufgedeckt hatte, hat ein anerkannterwerter Reinigungs- und Besserungs-Prozeß stattgefunden: die Kassen sind eifrigst bemüht gewesen, die bisherigen Mißbräuche zu

1) „Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt.“ Leipzig 1886. cf. insbes. S. 189 ff., 298 ff., 389 ff.

2) Diesem inneren Zusammenhange, in welchem die friendly societies mit dem Armenwesen stehen, ist in dem 1874 erschienenen vierten Bericht der Königl. Kommission zur Untersuchung der friendly societies ein sehr lesenswertes Kapitel gewidmet S. CLXXXIX ff. c. VI „On the connexion between the Poor Law and Friendly Societies.“

beseitigen und in finanzieller Hinsicht eine gesunde rationelle Basis zu gewinnen.

Allein andererseits läßt sich nicht verkennen, daß noch recht viel zu thun übrig bleibt, daß neben den großen Kassen — insbesondere den trefflich geleiteten Kassen der beiden großen Arbeiterorden der Manchester Unity of Odd Fellows und des Ancient Order of Foresters — noch recht viel kleine Kassen fortbestehen, deren Geschäftsbahrung und Solvenz begründeten Bedenken unterliegt¹⁾. Dabei ist die Thatsache unbestreitbar, daß es im wesentlichen nur die besser bezahlten, höheren Schichten der Arbeiterbevölkerung sind, welche es zu rationell geleiteten Hilfskassen gebracht haben, während der großen Masse, insbesondere der ländlichen Arbeiterbevölkerung, nur schlechtere Kassen offenstehen, bei denen die Versicherten noch vielfach der Ausbeutung ausgesetzt sind²⁾.

Die Behauptung Blackleys, dass durch die friendly societies nicht in genügendem Maße die Möglichkeit geboten sei, in unbedingt sicherer Weise für den Krankheitsfall vorzusorgen, bleibt somit zutreffend. Und was die Altersversicherung anbetrifft, so ist dieselbe zwar von den beiden schon erwähnten großen Arbeiterorden in den letzten Jahren in Angriff genommen worden, positive Leistungen liegen jedoch noch nicht vor, so daß auch hier Blackley's Behauptung richtig bleibt, daß es für die Arbeiterklasse an geeigneten Vorkehrungen für eine Altersversorgung fehlt.

Die Prämissen des Blackley'schen Projekts müssen somit als zutreffend anerkannt werden.

Was sodann die Kardinalpunkte des Projekts selbst betrifft, so findet der Vorschlag der Verbindung von Alters- und Kranken-Versicherung im allgemeinen Beifall. Es werden hierfür noch die Erfahrungen des Arbeiterordens der Foresters angeführt, welcher das Krankengeld auch bei chronischen Krankheiten und dauernder Arbeitsunfähigkeit fortzahlt, wo also die Krankenversicherung zugleich eine Invaliditätsversicherung in sich schließt³⁾. Nach den hier gesammelten statistischen Ergebnissen kommt auf das Lebensalter von 20—60 Jahren nicht voll die Hälfte, auf das Alter von 60—70 Jahren mehr als die Hälfte aller Krankheitstage⁴⁾. Man

1) cf. den lesenswerten Artikel „Friendly Societies“ von James Randell in der Fortnightly Review 1881.

2) Dies ist auch das Resultat, zu welchem Baernreither in dem schon zitierten vortrefflichen Werke über die friendly societies gelangt. Auf diese neueste gründliche Untersuchung der in Deutschland vielfach überschätzten Institution sei hier ausdrücklich verwiesen.

3) Es sei hier nebenbei bemerkt, daß bei allen friendly societies die Krankenträge auch bei einer durch Unfall hervorgerufenen Krankheit gezahlt werden, daß somit Kranken- und Unfall-Versicherung zusammenfallen.

4) Die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage, welche auf eine Person vom 20. bis zum 70. Lebensjahre entfällt, wird auf 894 angegeben. Davon kommen auf das Alter vom

20. bis 30. Jahre:	59 Tage
30. bis 40. Jahre:	74 Tage
40. bis 50. Jahre:	194 Tage
50. bis 60. Jahre:	209 Tage
60. bis 70. Jahre:	458 Tage

zieht daraus den Schluß, daß bei der arbeitenden Klasse in einem Alter über 60 Jahren Krankheit vielfach mit Siechtum und dem natürlichen Verfall des Körpers völlig zusammenfalle, und daß es deshalb rationell sei, dem Arbeiter im höheren Alter eine ständige Unterstützung zu gewähren. Die von Blackley für den Eintritt der Altersversorgung gezogene Grenze von 70 Jahren wird aber vielfach als zu hoch erachtet und das 65. Lebensjahr als Anfangstermin der Altersversorgung vorgeschlagen¹⁾.

Die Idee der Zwangsversicherung findet natürlich vielfache Opposition, und zwar v. a. von seiten der friendly societies. Die letzteren befürchten, hierdurch eine erhebliche Schädigung ihrer Interessen zu erfahren: ganz abgesehen davon, daß die Altersklasse von 18—21 Jahren für die friendly societies ganz wegfallen würde, da es unmöglich wäre, neben den in diesem Zeitraume zwangsweise einzuzahlenden 10 £ noch freiwillige Beiträge zu erhalten, läge die Gefahr nahe, daß die Leute glauben würden, mit dem Erwerbe des Club Ticket für ihre Zukunft ausreichend gesorgt zu haben, und deshalb auch späterhin von dem Beitritte zu einer friendly society Abstand nehmen würden. Es müsse vom allgemeinen Standpunkte aus bedauert werden, wenn auf diese Weise der genossenschaftliche Geist, welcher von den friendly societies auf das eifrigste gepflegt werde und sich bei einer Zwangsversicherung niemals einbürgern würde, verloren ginge. Einer Zwangsversicherung würde das erziehlche Moment ganz fehlen; anstatt zu Sparsamkeit und eigener Fürsorge zu erziehen, würde das von den friendly societies beförderte Gefühl der Selbstthätigkeit und Selbständigkeit unter der arbeitenden Klasse Einbuße erleiden.

Diese Einwände beantwortet Blackley dahin, daß durch sein Projekt eine Schädigung der gut geleiteten friendly societies weder beabsichtigt sei, noch eintreten würde. Er glaube vielmehr umgekehrt, daß die Leute durch den Besitz des Club Ticket schon in jungen Jahren zu einem Gefühle der Unabhängigkeit und Selbständigkeit gelangen würden, welches sie weit mehr, als es bisher der Fall gewesen, geneigt machen müßte, nach vollendetem 21. Lebensjahre für ihre Zukunft fernere Vorsorge zu treffen, insbesondere durch Vorkehrungen für den Fall der Arbeitslosigkeit und durch Versicherung eines Sterbegeldes. Mit Rücksicht hierauf sei auch die Summe, welche durch die National Insurance für den Alters- und Krankheitsfall gesichert werden solle, so niedrig bemessen. Eine Summe von 8 Schilling wöchentlich im Falle der Krankheit und von 4 Schilling bei Altersschwäche sei knapp ausreichend, um vor der äußersten Not, vor Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung zu bewahren. Er erwarte, daß die von Natur vorsorglichen Personen, auf welche ja heutigen Tages die friendly societies allein angewiesen wären, über dieses Minimum hin-

1) Blackley selbst hat es vor der Kommission als wünschenswert bezeichnet, wenn sich erst die National Insurance eingelebt haben würde, einen früheren Anfangstermin der Altersversorgung in Aussicht zu nehmen. Man solle zunächst nur einmal mit dem Wenigen anfangen.

aus für ihre Zukunft sorgen würden, und er hoffe, daß dies durch Beitritt zu gut geleiteten Hilfskassen geschähe, deren Vorzüge — besonders was die Pflege des genossenschaftlichen Geistes anbetreffe — er bereitwilligst anerkenne. Die kleinen, ungesunden Kassen könnten vielleicht durch die National Insurance Schaden leiden; das würde aber niemand bedauern. Die rationell geleiteten Kassen brauchten die Konkurrenz der Zwangsversicherung nicht zu fürchten.

Gegen den Vorschlag, die Zwangsbeiträge nur von einer bestimmten Altersklasse, und zwar nur von jugendlichen Personen, zu erheben, sind keinerlei erhebliche Einwendungen vorgebracht worden. Ja, in dem Schlußberichte der Kommission wird dies Moment ausdrücklich als ein Vorzug des Blackley'schen Projekts vor der deutschen Krankenversicherung mit dem dort bestehenden lebenslänglichen Lohnabzuge hervorgehoben. Die Schwierigkeiten der Erhebung würden dadurch verringert, die Versicherungssumme könne mit Rücksicht darauf, daß sie schon im frühen Lebensalter voll eingezahlt werde, niedriger bemessen werden, und endlich bleibe dem Arbeiter für die spätere Zeit die freie Verfügung über dasjenige, was er von seinem Lohne ersparen könne. Daß durch diesen Vorschlag die allgemeine Einführung der Zwangsversicherung hinausgeschoben würde, da alle diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben, von der Versicherungspflicht befreit bleiben, wird eher als ein Vorzug denn als ein Nachteil angesehen: der Übergang würde zu einem allmählicheren gestaltet, die Bevölkerung gleichsam von der Schule aus auf die neue Staatspflicht hingewiesen und auf diese Weise die Gewöhnung in die neugeschaffenen Verhältnisse erleichtert.

Der Chief Registrar der friendly societies, Ludlow, erhebt einen Einwand¹⁾, der hier im Zusammenhange mit dem Vorschlage, die Versicherungspflicht zu einer allgemeinen zu machen, welcher jeder Staatsbürger unterliegt, zu besprechen ist. Ludlow behauptet nämlich, Blackley's Projekt laufe auf eine andere Art der Erhebung der Armensteuer, und zwar auf eine Überwälzung derselben vorzugsweise auf die niederen Volksschichten hinaus, und es stehe im vollen Widerspruche mit dem Prinzip, daß Besteuerung und politische Vertretung Hand in Hand gehen müßten, wenn hier vorgeschlagen würde, die Steuer von Minderjährigen zu erheben, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte besäßen.

Gegen diese Auffassung der Zwangsversicherung als einer Art Armensteuer kämpft nun aber Blackley mit aller Entschiedenheit an. Er erklärt, der Versicherungspflicht stehe die Berechtigung des Versicherten zum Empfang der Kranken- und Altersgelder gegenüber; auf diese Gelder habe der Versicherte einen rechtmäßig erworbenen Anspruch und dieselben seien gar nicht mit den Armenunterstützungen zu vergleichen, welche dem Hilfsbedürftigen aus der Tasche der Steuerpflichtigen gezahlt würden. Das Armen-

1) cf. insbes. Kommissionsbericht qu. 1423, 1549.

wesen würde in der bisherigen Weise fortbestehen, wenn auch naturgemäß die Kosten desselben durch die National Insurance in gleicher Weise wie durch die Ausbreitung der friendly societies herabgemindert würden. Die Armenunterstützung würde nicht nur für arme Kinder und für arme, schon von Jugend auf durch Gebrechen etc. arbeitsunfähige Personen fortdauern, sondern auch für diejenigen, welche sich ein Club Ticket nicht erworben hätten, weil sie von Jugend auf die Arbeit und einen redlichen Lebenserwerb gemieden hätten und müßig einhergegangen seien¹⁾. Das Ziel des Projektes bestehe darin, die große Zahl von Leuten, welche heutigen Tages nicht geneigt wären, für ihre Zukunft Vorsorge zu treffen, durch zwangsweises Anhalten zum Sparen von der capitis diminutio fern zu halten, welcher sie sonst unterworfen sein würden, wenn sie im Falle der Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müßten.

Leider verlieren nur diese Ausführungen ihre Schlüssigkeit dadurch, daß Blackley selbst ihnen den Boden unter den Füßen wegnimmt, indem er zwar eine allgemeine Versicherungspflicht vorschlägt, nicht aber eine allgemeine Berechtigung, die Versicherungsgelder zu empfangen. Die Idee, nur die Lohnarbeiter zum Empfange der Versicherungsgelder für berechtigt zu erklären, steht theoretisch im direkten Widerspruche mit dem Argumente, welches Blackley für die allgemeine Versicherungspflicht anführt — daß nämlich auch der Vermögende in die Lage kommen kann, hilfsbedürftig zu werden, und daß aus diesem Grunde die Versicherungspflicht auch für ihn ihre Berechtigung hat — und würde praktisch zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Der kleine, selbständige, aber völlig mittellose Handwerker, welcher im Falle einer Erkrankung eines Krankengeldes unbedingt bedarf, würde trotz Besitz seines Club Ticket davon ausgeschlossen sein; der gutgestellte Werkmeister einer Fabrik, welcher bei Krankheit von kurzer Dauer das Krankengeld sehr wohl entbehren kann, würde dasselbe ohne Anstand erhalten! Und der Kaufmann, welcher sein Vermögen verloren hat und dann krank geworden ist, würde von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen sein, weil er nicht nachweisen kann, daß er auch nur einen Tag als Lohnarbeiter thätig gewesen ist.

Daß dieser Teil des Projektes völlig unhaltbar ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen, und es ist zu verwundern, wie Blackley, welcher sich sonst in all' seinen Schriften als ein überaus klarer Kopf zeigt, überhaupt auf diese Idee gekommen ist.

Die Erklärung hierfür dürfte darin zu finden sein, daß Blackley die Gesamthöhe der Einzahlungen nicht über 10 £ ansetzen wollte und andererseits nur bei der angeführten Beschränkung hinsichtlich der Empfänger des Krankengeldes diese Summa als finanziell genügend

1) Blackley glaubt, daß die Zahl der Personen dieser letzten Klasse eine nur geringe sein würde. Die große Masse der Bettler und Landstreicher etc. stehe in höherem Alter und hätte sich, soweit sie nicht der Verbrecherklasse zuzuzählen sei, im Alter von 18—21 Jahren durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt erworben.

hinstellen konnte. Schon gegen die Summe von 10 £ ist von mancher Seite der Einwand erhoben worden, daß sie wenigstens für einen Teil der arbeitenden Klasse, insbesondere für die weibliche Bevölkerung, unerschwinglich sein würde. Ueber diese Grenze hinaus durfte Blackley unter keinen Umständen gehen, sonst wäre die Ablehnung des Projektes schon aus diesem Grunde sicher gewesen.

Auf die finanzielle Seite des Projekts ist nunmehr näher einzugehen.

Blackley hat auf Grund einer von der sogenannten Actuarial Kommission — einer Anzahl Versicherungstechniker, die auf Vorschlag der Königl. Kommission zur Untersuchung der friendly societies berufen waren — aufgestellten Tabelle berechnet, daß unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 4 Prozent eine bei vollendetem 21. Lebensjahre eingezahlte Summe von 9 £ 15 s. nach den Erfahrungen der friendly societies ausreichend sein würde, um ein Krankengeld von 8 Schilling wöchentlich und vom 70. Lebensjahre ab eine Altersunterstützung von 4 Schilling wöchentlich zu gewähren. Bei Einzahlung von 10 £ würden also für Verwaltungskosten noch 5 Schilling pro Versicherung übrig bleiben, was Blackley als genügend ansieht.

Er gibt dabei selbst zu, daß die von ihm angezogene Tabelle keine unanfechtbare Basis darbiete, weil sie lediglich auf den Erfahrungen der friendly societies beruhe und weil diese Hilfskassen prinzipiell nur Leute aufnahmen, welche gesund seien, während die National Insurance für die gesamte Bevölkerung — für die mit körperlichen Fehlern Behafteten nicht weniger als für andere — bestimmt sei. Blackley glaubt aber, daß sich die hierdurch herbeigeführte Verschiedenheit ausgleichen würde, wenn zum Empfange des Krankengeldes nur die Lohnarbeiter für berechtigt erklärt würden und wenn weiter davon ausgegangen werden könnte, daß die Vermögenden zum größten Teil freiwillig auf die Altersunterstützung verzichten würden.

Sollte sich aber dennoch herausstellen, daß die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt sei, so würde nach Blackley's Ansicht bei der großen Zahl der Versicherten, die Summe jedenfalls nur um ein Geringes erhöht zu werden brauchen, um die National Insurance vollkommen solvent zu machen. Viele friendly societies hätten, nachdem sich auf Grund der in den letzten Jahren vorgenommenen valuations ergeben habe, daß die bisherigen Prämiensätze zu niedrig bemessen gewesen, diese Sätze derartig erhöht, daß dadurch gleichzeitig das von den früheren Sätzen herbeigeführte Defizit mitgedeckt würde. Dies Verfahren würde erforderlichen Falls auch bei der National Insurance zur Anwendung gelangen, so daß ohne Staatszuschuß oder Staatsgarantie die Solvenz stets vorhanden sein würde.

Diese finanzielle Seite des Projectes ist in der Kommission einer sehr eingehenden und scharfen Prüfung unterworfen worden¹⁾. Man

1) cf. insbesondere die Aussagen des Actuary to the Manchester Unity of Oddfellow, Mr. Reuben Watson (qu. 882 ff.) und des Secretary to the Order of Foresters, Mr. Samuel Shawcross (qu. 1184 ff.).

war darüber einig, daß einerseits bei einer gesetzlich eingeführten Versicherungspflicht eine unbedingte Sicherheit für die versprochenen Leistungen vorhanden sein müsse und daß andererseits hierfür unter keinen Umständen ein Staatszuschuß oder eine Staatsgarantie gewährt werden solle.

Es fand sich nun aber kein einziger Sachverständiger, welcher bei dem Mangel genügender statistischer Unterlage im stande war, zu bestätigen, daß gerade 10 £ zur Aufbringung der versprochenen Leistungen ausreichen würden. Blackley und seine Anhänger blieben dabei, daß jedenfalls schon eine geringfügige Erhöhung des Einsatzgeldes genügen würde, um die National Insurance völlig solvent zu erhalten. Und unter der Voraussetzung, daß diese Erhöhung in der That nur eine mäßige sein würde, war man denn auch bereit, dem Vorschlage Blackley's zuzustimmen, wonach die Erhöhung des Einsatzgeldes für die später Eintretenden zugleich dazu dienen sollte, das Defizit wieder gut zu machen, welches durch die anfangs zu niedrige Bemessung der Prämie entstanden sein würde. Man sah hierin eine durchaus zulässige Ergänzung des Deckungsprinzipes durch das Umlagesystem.

Aber auch zur Bejahung der hiernach zu beantwortenden Frage, ob ein Einsatzgeld von etwa 10 bis 11 £ die Gewährung der versprochenen Leistungen voraussichtlich sichern würde, konnten sich die Sachverständigen nicht verstehen.

Sie machten zunächst den Einwand, daß es absolut unzulässig sei, der Prämienberechnung einen Verzinsungssatz von 4% zu Grunde zu legen. Die Manchester Union und die Foresters gingen bei ihren Tabellen von einer 3prozentigen Verzinsung ihrer Kapitalien aus und mehr dürfe auch bei der National Insurance, wenn dieselbe finanziell gesund sein solle, nicht in Ansatz gebracht werden.

Nach den Tabellen der Manchester Union und der Foresters würde nun die Zahlung einer Prämie von 18—19 £ bei vollendetem 21. Lebensjahre erforderlich sein, um die in dem Blackley'schen Projekte versprochenen Leistungen den Versicherten gewähren zu können, wobei noch unberücksichtigt gelassen sei, daß die Krankheitswahrscheinlichkeit bei der National Insurance eine größere sein würde, als bei den großen Arbeiterorden, deren Mitglieder sämtlich bei ihrem Eintritte im Vollbesitze der Gesundheit sich befänden. Andererseits sei es ja richtig, daß der Prämienatz bei der National Insurance niedriger bemessen werden könnte, wenn, wie es von Blackley vorgeschlagen sei, ein Teil der Versicherten vom Empfange der Versicherungsgelder, sei es gesetzlich oder infolge freiwilligen Verzichtes, ausgeschlossen bliebe. Allein es fehle jeder Anhaltspunkt, um die Höhe dieser wegfallenden Leistungen vorher berechnen zu können.

Und mit dem Blackley'schen Auskunftsmittel der event. späteren Erhöhung des Einsatzgeldes sei es deshalb eine gefährliche Sache, weil erst nach einem längeren Zeitraum genügende Erfahrungen vorhanden sein würden, um den richtigen Prämienatz feststellen zu können. Das Defizit, welches sich dann herausstellen könnte, würde möglicher-

weise viel zu hoch sein, als daß eine Deckung durch Erhöhung des Einsatzgeldes für die Neueintretenden zulässig erscheinen würde.

Von Mr. James J. Cardin, dem Accountant General des Postamtes, wurde sodann dargethan¹⁾, daß die Geschäfte, welche in dem Blackley'schen Projekte dem Postamte zugewiesen seien, bei der bisherigen Organisation desselben nicht ausgeführt werden könnten und eine erhebliche Vermehrung des Beamtenpersonals erfordern würden. Der von Blackley für Verwaltungskosten ausgesetzte Betrag würde schon hierfür nicht ausreichen.

Endlich wurde von vielen Seiten der Einwand erhoben, daß die National Insurance hinsichtlich des Krankengeldes in viel höherem Maße dem Betrüge und der Simulation ausgesetzt sein würde als die friendly societies, und daß dieser Umstand bei Berechnung des Prämiensatzes in Anschlag gebracht werden müßte. Schon die friendly societies hätten umfassende Vorkehrungen treffen müssen, um Täuschungen vorzubeugen, bei der National Insurance würde die Kontrolle noch viel schwieriger sein, und es würde ferner niemand besonderes Interesse daran nehmen, einen Fond zu schützen, dessen eventuelles Defizit erst von der kommenden Generation gedeckt werden sollte.

Dies dürften die wesentlichsten Einwendungen sein, welche gegen das Blackley'sche Projekt erhoben wurden. Daneben wurden noch von manchen Seiten Angriffe gegen Einzelpunkte des Projektes gerichtet.

So wurden die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche sich der Erhebung der Prämie bei den vorübergehend Beschäftigten, bei Frauen und bei Lehrlingen, welche vielfach erst nach dem 18. Lebensjahre Gehalt bezögen, entgegenstellen würden. Es wurde dargethan, daß Blackley's Ansicht, die Prämie könne durch Lohnabzug oder durch Steuerzuschlag beigetrieben werden, in der Praxis sich in vielen Fällen als undurchführbar herausstellen würde. Es gäbe viele Personen, welche keinen Lohn empfangen und bei denen auch die Beitreibung einer Steuer nicht möglich wäre.

Was sollte insbesondere mit den arbeitsscheuen Elementen gemacht werden? Blackley erwiderte, man könne dieselben zunächst sich selbst überlassen, sie würden nach einiger Zeit sich entweder als Verbrecher in den Gefängnissen vorfinden oder als Hilfsbedürftige um öffentliche Unterstützung anhalten, welche man ihnen dann unter allen Umständen nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewähren dürfe. Man sollte diese Personen dann so lange im Workhouse oder im Gefängnisse festhalten, bis sie dort durch ihre Arbeitsleistungen sich das Club Ticket verdient hätten. Diesem letzteren Vorschlage wurde mit Recht entgegengehalten, daß die Arbeitsleistungen der Insassen der Gefängnisse und der Workhouses regelmäßig kaum genug einbrächten, um die Anstaltskosten zu decken.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß in den meisten Fällen

1) cf. Kommissionsbericht qu. 1581 ff.

weder die 8 Schilling als wöchentliche Krankenunterstützung, noch die 4 Schilling als Altersunterstützung ausreichen würden¹⁾. Im Falle der Krankheit von den 8 Schilling noch den Arzt zu bezahlen, erschiene völlig unmöglich. Blackley erwiderte, die Leute könnten, wie dies auf dem Lande schon jetzt vielfach geschehe, mit einem Arzte ein Abkommen treffen, wonach derselbe für 4—5 Schilling jährlich jede erforderliche ärztliche Hilfe leiste. Im übrigen wären die Unterstützungssummen für die ländliche Bevölkerung, welche er bei seinem Projekte ganz besonders im Auge gehabt hätte, ausreichend; die städtische Bevölkerung hätte reichlich Gelegenheit, sich durch Beitritt zu friendly societies weitere Unterstützungsgelder zu sichern.

IV.

Es erübrigt nunmehr noch, auf diejenigen Vorschläge einzugehen, welche die Parlamentskommission auf Grund der stattgehabten eingehenden Beratungen unter dem 2. August 1887 dem Parlamente unterbreitet hat.

Man war von vornherein darüber einig, daß das Blackley'sche Projekt mit Rücksicht auf die Unsicherheit der finanziellen Basis, auf welcher dasselbe aufgebaut ist, zur Einführung nicht empfohlen werden könnte.

Im übrigen standen sich bezüglich der zu machenden Vorschläge die Meinungen ziemlich schroff gegenüber. Einige Mitglieder der Kommission, insbesondere Mr. Walter James, stellten den Antrag, zu erklären, daß das vorliegende Projekt wie jeder Vorschlag einer Zwangsversicherung dem Interesse der friendly societies, welche für die Hebung des Arbeiterstandes so Außerordentliches geleistet hätten, auf das äußerste schädlich sein würde und deshalb keinerlei weitere Beachtung verdienten. Andere Mitglieder und insbesondere der Vorsitzende der Kommission, Sir Herbert Maxwell, zeigten sich der Grundidee des Blackley'schen Projektes geneigt und wollten den Vorschlag der Einführung einer obligatorischen Altersversicherung zu weiterer Beratung empfehlen. Diese Ansicht gewann die Majorität, und der von Sir Herbert Maxwell ausgearbeitete Bericht an das Parlament wurde mit einigen Modifikationen, welche v. a. dazu dienen sollten, das Interesse der friendly societies schärfer hervorzuheben und zu wahren, schließlich angenommen.

Die Kommission erklärte hiernach zunächst, daß es wünschenswert sei, die auf eine gehörige Selbstfürsorge gerichteten Bemühungen der friendly societies, wie alle anderen Bestrebungen, welche bezweckten, die arbeitende Klasse zu Sparsamkeit und zu eigener Vorsorge für die Zukunft anzuhalten, nach Möglichkeit zu fördern.

1) Bei den meisten friendly societies — insbes. bei dem großen Orden der Foresters — beträgt das Krankengeld wöchentlich 10—12 Schilling. Im Falle länger andauernder Krankheit wird dasselbe jedoch für die spätere Krankheitsperiode herabgesetzt; dadurch soll der Anreiz, die Dauer der Krankheit zu verlängern, genommen werden.

Diesem Zwecke würde es dienen, wenn schon in den Elementarschulen für einen volkswirtschaftlichen Unterricht unter Einführung eines leicht verständlichen, nur das Wesentlichste enthaltenden Lehrbuches gesorgt würde.

Es müsse aber auch unter Erhöhung der staatlichen Aufsichtsrechte eine Reorganisation der friendly societies vorgenommen werden, damit nicht fernerhin der Arbeiterstand durch schlechte Erfahrungen, wie sie heutigen Tages noch vielfach mit den Hilfskassen gemacht würden, in seinem Sparsamkeitssinne direkt gefährdet werde. Die durch das Hilfskassengesetz von 1875 dem Chief Registrar gegebenen Befugnisse seien weiter auszudehnen, eine allgemeine Versicherungstabelle sei aufzustellen, und keine Hilfskasse solle dann ihre Prämien unter die in der Tabelle angegebenen Sätze bemessen. Es sei eine regelmäßige staatliche Kontrolle über die Geschäftsführung der friendly societies einzuführen und durch besondere Strafbestimmungen die Verantwortlichkeit der Vorstände der Kassen zu erhöhen und die strafrechtliche Verfolgung wegen schlechter Geschäftsführung zu erleichtern. Es würde sich empfehlen, zur Beratung der Reformen, welche auf dieser Basis bei der friendly societies einzuführen seien, eine besondere Kommission einzusetzen.

Was sodann speziell die Altersversorgung anbetrifft, so erklärt die Kommission, daß sich gegen diesen Teil des Blackley'schen Projektes nur wenig stichhaltige Gründe anführen ließen. Es sei richtig, daß bisher der arbeitenden Klasse nicht in genügendem Maße die Möglichkeit zu der so dringend wünschenswerten Fürsorge für den Altersfall geboten sei, und es sei auch keine Gefährdung bestehender Institutionen durch die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Altersversicherung zu befürchten. Man wolle jedoch heute noch keinen derartigen Vorschlag machen, sondern erst die Weiterentwicklung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt abwarten.

Dagegen empfehle es sich, schon jetzt eine obligatorische Altersversicherung für alle Beamte des Zivil- und Militärdienstes einzuführen. Diese Maßregel sei in der Gestalt von Gehaltsabzügen leicht zu handhaben und unterliege keinerlei Bedenken.

Außerdem solle man bestrebt sein, das Government Annuity System möglichst bekannt und populär zu machen, und demselben durch Beseitigung der noch bestehenden gesetzlichen Einschränkungen eine größere Ausdehnung geben.

Endlich empfehle die Kommission, der Entwicklung der Zwangsversicherung in Deutschland die aufmerksamste Beachtung zu schenken und von Zeit zu Zeit spezielle Untersuchungen über deren Erfolge in der praktischen Handhabung und deren Einwirkung auf die Arbeiterklasse anzustellen¹⁾.

1) „they desire to urge on the Legislature the duty of watching with a careful eye the development of compulsory industrial assurance in Germany and of special inquiry from time to time into the success of its administration and its effect on the working classes in that country.“

Die Kommission glaube, daß der Blackley'sche Vorschlag einer allgemeinen obligatorischen Versicherung vor der in Deutschland bestehenden Zwangsversicherung insofern den Vorzug verdiene, als die Beschränkung des Zwanges auf die Arbeiterklasse den Eindruck einer gewissen Gehässigkeit hervorrufen könne („may be held to be invidious“). Auch habe die Blackley'sche Idee der Beschränkung der Zwangsversicherung auf eine bestimmte — und zwar die jugendliche — Altersklasse den Vorteil, daß die Bevölkerung für die übrige Lebenszeit die freie Disposition über ihre Ersparnisse behalte. Ob es ferner möglich sei, an Stelle einer allgemeinen Zwangskasse die in Deutschland bei der Krankenversicherung bestehende Art des Kassenzwanges unter Anlehnung an die friendly societies einzuführen, müsse dahingestellt bleiben, da die Hilfskassen zu dieser Frage noch keine Stellung genommen hätten. Der in Deutschland geltenden Zwangsversicherung fehle jedenfalls bisher derjenige Versicherungsweig, welchen die Kommission für den allerwichtigsten erachte, nämlich die Altersversicherung.

Es ist nicht meine Absicht, diese Kritik unserer deutschen Gesetzgebung einer weiteren Kritik zu unterwerfen. Ich möchte nur zum Schlusse noch kurz an die von der Kommission hervorgehobenen Punkte einige allgemeine Bemerkungen über die im Vorstehenden zur Darstellung gebrachte Bewegung anknüpfen.

In erster Linie erscheint die Thatsache beachtenswert, dass die Bedenken, welche gegen die Einführung einer Verpflichtung zur Versicherung geltend gemacht werden, im wesentlichen von der Gefahr ausgehen, welcher die friendly societies hierbei unterliegen würden. Die Hilfskassen, welche für die Hebung des Arbeiterstandes in England Außerordentliches geleistet haben, besitzen eine derartige Bedeutung und haben sich sowol innerhalb wie außerhalb des Parlaments einen solchen Einfluß zu sichern gewußt, daß die Beantwortung der Frage, ob von irgend einem Projekte ein Nachteil für die friendly societies zu erwarten ist, für die Chancen des Projekts den Ausschlag giebt¹⁾.

Hierauf ist es zurückzuführen, daß die Kommission das Projekt Blackley's, soweit es die Krankenversicherung betrifft, einfach verwarf, während sie sich dem Vorschlage einer Altersversicherung im hohen Maße geneigt zeigte: die Versicherung für den Altersfall ist von den

1) Dies ist offen in der Antwort ausgesprochen, welche der Actuary to the Manchester Unity of Oddfellows, Mr. Reuben Watson, auf eine in der Kommission an ihn gerichtete Frage gab. Frage: „Wenn Sie ein Projekt wüßten, welches zum Besten aller Klassen des Landes diene, aber den friendly societies Nachteile bringen könnte, würden Sie demselben aus diesem Grunde opponieren?“ Antwort: „Sicherlich, ich müßte opponieren, die friendly societies haben diesem Lande so viel Nutzen gebracht, daß sie nicht durch Einführung irgend einer Institution, welche ihnen nachteilig sein könnte, gehemmt werden dürfen“ (qu. 909).

friendly societies bisher so gut wie noch gar nicht gepflegt worden, von einer zu befürchtenden Konkurrenz war hier nicht die Rede¹⁾, während die Krankenversicherung den wesentlichsten Zweig der Thätigkeit der friendly societies bildet und deshalb die Gefahr einer Schädigung dieser Kassen durch das Blackley'sche Projekt in der That vorhanden ist.

Wie sicher sich hierbei die friendly societies in ihrer Stellung fühlen, das geht schon daraus hervor, daß sie es gar nicht der Mühe wert gehalten haben, die Möglichkeit in Überlegung zu ziehen, ob nicht das Blackley'sche Projekt derartig modifiziert werden könnte, daß die Zugehörigkeit zu einer friendly society als genügender Ersatz für den Zwangsbeitritt zu der National Insurance anerkannt werde. Es würde hierdurch in gleicher Weise, wie es in dem deutschen Krankenversicherungsgesetze geschehen ist, unter voller Wahrung der Interessen der bestehenden Institutionen lediglich eine Art Kassenzwang eingeführt werden.

Die Idee, aus dem Blackley'schen Projekte die Krankenversicherung auszuscheiden und lediglich den Vorschlag einer allgemeinen obligatorischen Altersversicherung zu adoptieren, steht nun aber mit dem prinzipiellen Standpunkte, von welchem Blackley ausgeht, im Widerspruch. Nach Blackley's Auffassung gehören Kranken- und Altersversicherung unzertrennbar zusammen, und es soll gerade durch ihre Verbindung die bei einer auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnten Versicherung thatsächlich vorhandene Verschiedenheit in der Expektanz der einen oder anderen Prämie ausgeglichen werden. Die einzelnen Berufszweige bringen sehr verschiedene Krankheitsgefahren mit sich, auf der anderen Seite ist aber erfahrungsgemäß bei den gesundheitsgefährlicheren Berufszweigen die Wahrscheinlichkeit, ein hohes Lebensalter zu erreichen, erheblich herabgemindert. So würden die in den Fabriken thätigen Arbeiter die Krankheitsprämien weit häufiger in Anspruch nehmen als die in der Landwirtschaft Beschäftigten; die letzteren werden aber viel häufiger in den Genuß der Altersprämie kommen als die Fabrikbevölkerung.

Die so eintretende Ausgleichung läßt den Vorschlag einer allgemeinen Versicherung mit gleichen Beitragsraten rationell erscheinen. Dagegen würde man es nicht rechtfertigen können, den Arbeiter in einem gefährlichen Berufe bloß zur Versicherung für den Altersfall zu zwingen; er ist von dem Genuße dieser Versicherung aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen und leistet somit zu den Prämien, welche lediglich denjenigen zu Gute kommen würden, die einem weniger gefährlichen Lebensberufe angehören und ein hohes Alter erreichen, einen unverhältnismäßig hohen Beitrag.

Der zwangsweisen Verbindung von Alters- und Krankheitsversicherung liegt aber auch noch ein wichtiges psychologisches Moment

1) Mr. J. J. Holmes, einer der Direktoren der Manchester Unity of Oddfellows, berichtete in der Kommission (qu. 766, 767), daß während der letzten zwei Jahre, wo seine Gesellschaft auch die Versicherung für den Altersfall eingeführt hatte, nur vier derartige Versicherungsverträge abgeschlossen worden wären.

zu Grunde. Ein jeder ist geneigt, am ehesten für diejenige Eventualität Vorsorge zu treffen, deren Eintritt er für seine Person am wahrscheinlichsten hält. Der Fabrikarbeiter wird sich leicht überzeugen, daß eine Versicherung für den Krankheitsfall — wobei, wie schon angeführt wurde, in England die Unfallversicherung mit enthalten ist — für ihn von großem Nutzen sein wird. Dagegen wird er nur schwer zu bewegen sein, freiwillig einer Altersversicherung beizutreten, da er es für unwahrscheinlich hält, daß er diejenige Altersgrenze erreicht, bei welcher er zum Empfange der Altersprämie berechtigt sein würde. Tritt nun aber der Fall ein, daß er wider Erwarten alt wird, so muß er mangels geeigneter Selbstfürsorge die Armenunterstützung in Anspruch nehmen. Umgekehrt wird es sich vielfach bei dem landwirtschaftlichen Arbeiter verhalten. Er wird eher geneigt sein, einer Altersversicherung als einer Krankenversicherung beizutreten. Von dem Standpunkte Blackley's aus, welcher für diejenigen beiden Fälle, bei denen die Inanspruchnahme der Armenunterstützung am häufigsten eintritt, eine obligatorische Versicherung angezeigt hält, erscheint es hiernach durchaus rationell, die beiden Versicherungsfälle zwangsweise zu verbinden, um so einerseits jedermann zur Versicherung auch für den unwahrscheinlicheren Fall zu veranlassen und ihn andererseits den hierbei geübten Zwang dadurch weniger fühlbar zu machen, daß mit dieser Versicherung zugleich eine Versicherung für denjenigen Fall verbunden ist, für welchen der Betreffende an sich schon geneigt ist, Fürsorge zu treffen ¹⁾.

Aber auch den weiteren Grundsatz des Blackley'schen Projektes: die Beitragszahlungen auf wenige Jahre, und zwar auf das jugendliche Alter, zu beschränken, wird man als rationell anerkennen müssen. Zunächst werden hierdurch die bei jeder Zwangsversicherung vorhandenen Schwierigkeiten bei der Erhebung der Beiträge wesentlich reduziert. Sodann kann der Gesamtbetrag der zu zahlenden Beiträge mit Rücksicht darauf, daß derselbe schon in frühem Lebensalter voll eingezahlt wird, erheblich niedriger bemessen werden als bei einer für die ganze Lebenszeit fortlaufenden Zahlung. Endlich ist die Möglichkeit geboten, nachdem bereits durch das Club Ticket für den Fall der Krankheit und des Alters vorgesorgt ist, die Ersparnisse im späteren Lebensalter dazu zu verwenden, für andere Eventualitäten der Bedürftigkeit — insbesondere für etwa eintretende Arbeitslosigkeit, sowie für Witwen- und Waisengelder — geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der jugendliche, unverheiratete Arbeiter ist viel leichter imstande, von seinem Lohne dasjenige zu erübrigen, was zur Vorsorge für den Krankheits- und Altersfall notwendig ist, als der verheiratete Mann, welcher vielfach von einem nicht wesentlich höheren Lohne eine ganze Familie zu ernähren hat. Wenn der Arbeiter in dieser Weise, solange er ledig war, für Krankheit und Alter Vorsorge ge-

1) Die Verbindung von Kranken- und Altersversicherung ist denn auch in der Kommission selbst von entschiedenen Gegnern Blackley's als ein richtiger Gedanke anerkannt worden; cf. qu. 605: „You will never get deferred annuities taken generally except in combination with insurance against sickness.“ qu. 623: „the addition of sick pay would be an enormous stimulus and encouragement to insure for old age as well.“

troffen hat, so wird er in der That als verheirateter Mann eher geneigt und eher imstande sein, für seine Familie zu sorgen, insbesondere durch Versicherung von Witwen- und Waisengeldern.

Gegenüber dem Blackley'schen Vorschlage ist nur die praktische Frage aufzuwerfen: ist es für die große Masse der Bevölkerung möglich, vom 18. bis zum 21. Lebensjahre so viel zu erübrigen, als zur Versicherung für den Alters- und Krankheitsfall erforderlich ist? Von der Beantwortung dieser Frage erscheint die Verwirklichung des ganzen Projektes vor allem abhängig.

Es verdient nun hervorgehoben zu werden, daß in der Kommission gegen die Möglichkeit, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 10 £ zu ersparen, nur wenig Bedenken geltend gemacht wurden, und daß die Gegner des Projektes sich vielmehr im wesentlichen darauf beschränkten, die Summe von 10 £ als unzureichend für die in Aussicht genommenen Leistungen hinzustellen.

Nur bezüglich der Frauen wurde die Möglichkeit, 10 £ vom Lohne erübrigen zu können, bestritten. Wenn sonst für einzelne Berufsklassen mit Rücksicht auf die bei denselben bestehende längere Lehrlingschaft Zweifel erhoben wurden, ob es hier möglich sei, schon mit vollendetem 21. Lebensjahre den vollen Beitrag zu zahlen, und wenn ferner darauf hingewiesen wurde, daß durch den ja leicht möglichen Eintritt einer kürzeren oder längeren Arbeitslosigkeit die Zahlung innerhalb der bestimmten Frist häufig ausgeschlossen sein würde, so ist dies unter der Voraussetzung, daß der durchschnittliche Arbeitslohn einem Unverheirateten eine wöchentliche Ersparnis von 1 Schilling 3 Pence gestattet — und diese Voraussetzung scheint ganz allgemein zugegeben zu werden — von keinem großen Belang. Für derartige Fälle würde sich die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen einfach um einige Zeit verlängern. Was dagegen den weiblichen Teil der Bevölkerung betrifft, so würde sich für den Fall, daß 10 £ hier in der That als eine unerschwingliche Summe angesehen werden müßte, ein Auskunftsmittel dahin finden lassen, daß für die Frauen die Höhe der Beitragszahlungen und dementsprechend aber auch die Höhe der Prämien etwa auf die Hälfte reduziert würden. Es ließe sich dies auch damit rechtfertigen, daß jedenfalls für den Krankheitsfall bei verheirateten Frauen das Krankengeld nur einen Zuschuß zu den Unterhaltskosten darstellt, welche sonst der Mann meistens allein aufzubringen hat ¹⁾).

Die schwerwiegendste Frage bleibt also die, ob das Projekt finanziell gesund ist, ob eine Versicherungssumme von 10 £ zur Zahlung der versprochenen Prämien ausreicht? Ich glaube, man wird hier den Gegnern Blackley's ohne weiteres zugestehen müssen, daß es nach den Geldverhältnissen in England nicht statthaft ist, der Prämienberechnung eine Verzinsung von 4 % zu Grunde zu legen. Auch der

¹⁾ Blackley scheint selbst die Reduzierung des Krankengeldes bei verheirateten Frauen in Aussicht genommen zu haben (cf. seine Antwort auf qu. 137 und 247 des Kommissionsberichts). Doch hat es Blackley absichtlich vermieden, schon jetzt auf diese Details einzugehen.

von Blackley für Verwaltungskosten ausgesetzte Betrag dürfte schwerlich ausreichen, um damit die Unkosten zu decken, welche für das Postamt infolge der ihm durch das Projekt zugewiesenen Thätigkeit entstehen werden. Da nun Blackley die Idee eines Reichszuschusses oder einer Reichsgarantie verwirft, so sind seine Gegner der Ansicht, daß durch den Nachweis der finanziell unrichtigen Basis, auf welcher das Projekt aufgebaut ist, dasselbe ein für allemal hinfällig geworden sei.

Ich glaube, daß die Zukunft ein anderes ergeben wird. Bei der sozialpolitischen Auffassung, wie sie heute noch in England herrschend ist, konnte Blackley den Vorschlag eines Reichszuschusses zu seiner National Insurance nicht wagen. Allein die sozialen Ideen sind in England, wie ich zu Anfang dieser Abhandlung ausgeführt habe, augenblicklich in einem großem Umschwunge begriffen. Die Pflicht des Staates, für die schwächeren Glieder des Gemeinwesens einzutreten und im Interesse derselben auch materielle Opfer zu bringen, wird immer stärker und allgemeiner zum Bewußtsein kommen, und die Zeit wird nicht so fern sein, wo der heute noch von Blackley für sein Projekt verworfene Gedanke einer Staatsunterstützung einer ernstlichen Überlegung gewürdigt werden wird.

Für eine staatliche Unterstützung der National Insurance läßt sich vor allem anführen, daß durch das Projekt, wie dies ja auch Blackley's Gegner anerkennen, eine erhebliche Verminderung der Armenlast herbeigeführt werden würde. Die Mittel zur Bestreitung der Armenlast werden aus dem allgemeinen Steuersäckel genommen, wobei der Umstand außer Betracht bleiben kann, daß der Staat aus Zweckmäßigkeitsgründen die Armenlast auf kleinere lokale Verbände abgewälzt hat. Wenn nun durch die National Insurance eine Entlastung des Armenwesens eintritt, indem dasselbe jedenfalls zum größten Teile der Sorge für die Fälle der Bedürftigkeit bei Alter und Krankheit enthoben wird, so erscheint es durchaus rationell, die auf diese Weise frei werdenden Mittel für eine Institution zu verwenden, welche vorzugsweise mit Rücksicht auf die schwächeren Glieder des Gemeinwesens eingeführt werden soll.

In welcher Form bei dem Blackley'schen Projekte ein staatlicher Zuschuß am geeignetsten einzuführen sein würde, mag hier dahingestellt bleiben. Man denke sich aber einmal, dass der Staat die den Postanstalten entstehenden Arbeiten unentgeltlich übernehmen und die von der National Insurance angesammelten Kapitalien zu 4% verzinzen würde¹⁾. Alsdann würden die Bedenken, welche gegen die finanzielle Basis des Projektes geltend gemacht werden, im wesentlichen gehoben sein.

Es bliebe allerdings der Zweifel bestehen, ob die von Blackley zu Grunde gelegten Tabellen der friendly societies für die National Insurance zutreffend sein werden. Hierüber kann nur langjährige Er-

1) Eine ähnliche Subvention haben die friendly societies seit langer Zeit genossen, indem die Commissioners of the National Debt die ihnen von den friendly societies übergebenen Kapitalien zu einem Zinssatze verzinzen, welcher den marktgängigen Zins weit übersteigt.

fahrung Aufschluß geben, doch erscheint die Annahme nicht unbegründet, daß, wenn auf der einen Seite zur National Insurance Elemente der Bevölkerung hinzukommen, welche von den friendly societies ausgeschlossen bleiben und bei denen die Gefahr der Erkrankung eine große ist, dies auf der anderen Seite einen Ausgleich dadurch erfährt, daß ein Theil der Mitglieder der National Insurance die ihnen zustehenden Prämiegelder nicht in Anspruch nehmen werden, weil sie sich in guten Verhältnissen befinden¹⁾. Da jedoch dieser Ausgleich immerhin ein zweifelhafter bleibt, so müßte dafür gesorgt werden, daß, sobald sich nach genügend langer Erfahrung herausgestellt hat, daß die bisher gezahlten Einsatzgelder unzureichende seien, eine Deckung des bereits entstandenen Defizits erfolgt, und es müßte für diese Übergangsperiode noch ein besonderer staatlicher Zuschuß in Gestalt einer Staatsgarantie in Aussicht genommen werden²⁾.

Nach dem Vorstehenden erachte ich das Blackley'sche Projekt nicht für so aussichtslos, als es Baernreither thut, welcher — meines Wissens bisher allein in Deutschland — das Projekt in dem schon citierten Buche Seite 352 ff. erwähnt hat.

Ich kann mich überhaupt nicht der von Baernreither, Brentano u. a. vertretenen Ansicht anschließen, daß bei der Entwicklung der englischen Arbeiterverbände — deren Verdienste um die Hebung der Arbeiterklasse ich im übrigen voll anerkenne — ein Einschreiten des Staates zum Schutze der Schwächeren in England nicht erforderlich sei. Ich fürchte, diese Gelehrten haben dem in England zahlreich vorhandenen Arbeiterproletariate, welches sich natürlich nicht in den Arbeiterverbänden vorfindet, zu wenig Beachtung geschenkt. Die jüngsten Arbeiterunruhen in London dürften gezeigt haben, daß in England eine durchaus nicht ungefährliche Richtung unter der englischen Arbeiterklasse Boden gewonnen hat. In England selbst bricht jedenfalls die Überzeugung jetzt in überraschend schneller Weise durch, daß es angezeigt ist, den zum Teil berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse durch staatliche Maßregeln entgegenzukommen.

Von diesem Standpunkte aus wird in England der erfolgreichen sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs die größte Beachtung geschenkt. Und das hier zur Darstellung gebrachte Blackley'sche Projekt, welches aus diesem Ideenkreise hervorgegangen ist, dürfte ein nicht uninteressantes Bild für die neue, in Deutschland noch wenig bekannte Bewegung abgeben.

Landsberg a./W. im November 1887.

1) Es wird dies schon deshalb der Fall sein, weil die Bemittelten sich schwerlich den Einschränkungen unterwerfen werden, an welche Blackley bei der National Insurance den Empfang des Krankengeldes mit Recht knüpfen will (Einreichung eines ärztlichen Attestes, Kontrollbesuche etc.).

2) Dies Defizit so, wie es Blackley vorschlägt, lediglich durch die erhöhten Beiträge der Neueintretenden zu decken, muß bei der Unsicherheit der ganzen Prämienberechnung und der immerhin vorhandenen Möglichkeit, daß das Defizit sich relativ hoch gestaltet, bedenklich erscheinen.